

Zwischen den Stühlen von Kirche und Staat

Wie kann Seelsorge innerhalb zweier – teilweise divergenter Erwartungen gute Arbeit leisten?

- Wo steht Gefängnisseelsorge rechtlich in der „Machthierarchie“?
- Wir haben einerseits wenig Mitspracherecht
- Wir haben dennoch eine gewisse Macht in unserer Arbeit
- Wir können oft bei Entscheidungen über Inhaftierte wenig bis gar nichts verändern oder mitentscheiden.
- Wo hätten wir Ansatzpunkte, unsere Möglichkeiten unter diesen Vorgaben besser auszuschöpfen?



Prof Dr. Matthias Pulte, Lehrstuhl für Kirchenrecht,
Johannes Gutenberg Universität Mainz

Diakon des Erzbistums Köln
Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat Köln
Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz.
1997 Promotion in Katholischer Theologie
2000 Lizentiat im Kanonischen Recht (Lic. iur. can.)
2004 Habilitation für das Fach Kirchenrecht

Publikationen

- Der Ständige Diakon als Militärgeistlicher. Kirchenrechtliche und Staatskirchenrechtliche Aspekte für ein neues Dienstamt in der katholischen Militärseelsorge Deutschlands
- Grundfragen des Staatskirchen- und Religionsrechts
- "Was nützt das Recht zu schweigen, wenn ich abgehört werde?" Zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Geistlichen und Seelsorger (nicht nur) in Gerichtsverfahren.
- Von der Societas-perfecta Lehre zur wechselseitigen Anerkennung der Autonomie von Kirche und Staat. Das Verhältnis von Kirche und Staat aus katholischer Sicht im 19. und 20. Jahrhundert